



Änderungen für FINMA-lizenzierte Vertreter von ausländischen kol- lektiven Kapitalanlagen auf Grund der neuen Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Associa- tion SFAMA

Verhaltensregeln SFAMA

Was ändert sich
bezüglich dem
Anwendungsbereich
der Verhaltensregeln

Martin Liebi, Dr. iur.,
LL.M., Rechtsanwalt

Am 1. Januar 2015 sind die neuen Verhaltensregeln SFAMA für Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen („Vertreter“) in Kraft getreten. Die Verhaltensregeln SFAMA ersetzen die Verhaltensregeln vom 30. März 2009 für die

SFAMA?

Neu unterscheiden die Verhaltensregeln SFAMA ausdrücklich zwischen den auf Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen für nicht qualifizierte Anleger („Vertreter-nicht qualifizierte“) anwendbaren Regeln (Sorgfalts- (Z 56 ff.), Informations- (Z 76 ff.) und Sorgfalts- und Treuepflichten im Vertrieb Kollektiver Kapitalanlagen (Z 111 ff.)) und den für ausschliesslich auf Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger („Vertreter-qualifizierte“) anwendbaren Regeln (Sorgfalts- (Z 56 ff.) bzw. Sorgfalts- und Treuepflichten im Vertrieb Kollektiver Kapitalanlagen (Z 111 ff.)) (Z 13). Erstere unterliegen nun ausdrücklich der sinngemässen Anwendung der in den Verhaltensregeln SFAMA vorgesehenen Sorgfaltspflichten (Z 56 – 75).

schweizerische Fondswirtschaft („Verhaltensregeln vom 30. März 2009“).

Dieses FAQ-Dokument gibt FINMA-lizenzierten Vertretern von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, im Sinne einer Gap-Analyse zwischen den Verhaltensregeln vom 30. März 2009 und der am 1. Januar 2015 anwendbaren Gesetzes- und Selbstregulierungsbestimmungen und den Verhaltensregeln SFAMA Aufschluss über die notwendigen Änderungen der Dokumente und Verträge bzw. den neuen Pflichten und Rechten und vor allem dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser neuen Pflichten.

Bis wann müssen die in den Verhaltensregeln SFAMA vorgegebenen Änderungen umgesetzt werden?

Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 innerhalb welcher Vertreter und ihre Beauftragten die Umsetzungsarbeiten zur Anpassung bestehender Verträge durchzuführen haben (Z 119). Da sich die Übergangsbestimmungen der Verhaltensregeln SFAMA bloss „auf die Anpassung bestehender Verträge“ beziehen, müssen die anderen neuen Pflichten, wie bspw. die zahlreichen Verpflichtungen zum Erlass von neuen Weisungen, bereits ab dem 1. Januar 2015 umgesetzt bzw. erlassen werden. Es drängt sich demnach gegebenenfalls ein unmittelbarer Handlungsbedarf auf.

Welche neuen Pflichten gelten

ausschliesslich für den Vertreter-nicht qualifizierte bereits ab dem 1. Januar 2015?

Organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung der Pflichterfüllung und der Delegation von Aufgaben nach den Verhaltensregeln SFAMA

Neu stellen die Verhaltensregeln SFAMA klar, dass die Vertreter-nicht qualifizierte mittels einer geeigneten Organisation gemäss interner Richtlinie die Erfüllung aller Pflichten sicherstellen muss (Z 60). Es wird der allgemein gültige Grundsatz klar verankert, dass Vertreter-nicht qualifizierte für die Delegation von Aufgaben ausschliesslich solche Beauftragte auswählen, die für eine einwandfreie Ausführung ausreichend qualifiziert sind (Z 61).

Schriftliche Niederlegung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie des internen Kontrollsystems und der Kompetenzverteilung

Vertreter-nicht qualifizierte müssen neu eine der Geschäftstätigkeit angemessene schriftliche Aufbau- und Ablauforganisation über die folgenden Elemente erstellen:

- Verhaltens- und Kompetenzregeln für ausserordentliche Fälle (Z 67);
- Eine Regelung des Zugriffs auf die für Bewertung, Verbuchung und das Controlling eingesetzte Software (Z 68);
- Ein adäquates Risikomanagement und eine periodische Information der verantwortlichen Stellen (Z 69). In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere auch die neu am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Art. 67 bis 71 rev-KKV-FINMA bezüglich den Grundsätzen des Risikomanagement, den zu erlassenden internen Richtlinien, der Organisation des Risikomanagement, den Risikoarten, den Verfahren und Systemen, den Aufgaben und den Verantwortlichkeiten zu beachten. Es besteht jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 zur Umsetzung der Vorschriften zum Risikomanagement und zur Risikokontrolle;
- Ein angemessenes Business Continuity Management (BCM) (Z 70). M.E. muss das BCM nicht soweit gehen, dass die Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) der Schweizerischen Bankiervereinigung analog angewendet werden müssen. Diese können jedoch als Orientierungshilfe bei der Ausarbeitung eines angemessenen BCM dienen;
- Vermögensbewertung (Z 71);
- Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen (Compliance) (Z 72); und
- Verhaltens- und Kompetenzregeln für den Fall, dass neben dem Fondsgeschäft gleichzeitig auch die Vermögensverwaltung, Anlageberatung und/oder die Aufbewahrung und technische

Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen ausgeübt wird (Z 73).

Welche neuen Pflichten gelten sowohl für Vertreter-nicht qualifizierte als auch für Vertreter-qualifizierte ab dem 1. Januar 2015?

Delegation von wesentlichen Aufgaben, die die der Bewilligung zu Grunde liegenden Umstände ändern, nach Massgabe von schriftlichen Verträgen gemäss KKV-FINMA

Gemäss Art. 66 Abs. 1 und 2 rev-KKV-FINMA muss die Delegation von wesentlichen Aufgaben, die die der Lizenz zu Grunde liegenden Umstände ändert, neu in schriftlichen Verträgen festgehalten werden, die die Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftungsfragen angemessen regeln sowie die Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte einräumen. Es müssen auch die notwendigen Massnahmen für eine korrekte Instruktion, zweckmässige Überwachung und Kontrolle der Durchführung getroffen werden. Die Verhaltensregeln SFAMA sehen dieselben Anforderungen für jede Delegation von Aufgaben vor (Z 62). Falls bestehende Verträge entsprechend abgeändert bzw. angepasst werden müssen, besteht gemäss der Verhaltensregeln SFAMA eine Übergangsfrist bis Ende 2015. Liegt eine Delegation von „wesentlichen“ Aufgaben vor, die die der „Bewilligung zu Grunde liegenden Umstände ändert“, geht meines Erachtens die rev-KKV-FINMA vor. Das bedeutet, dass auch bestehende Delegationsverträge ab dem 1. Januar 2015 angepasst werden müssen, weil die rev-KKV-FINMA diesbezüglich (unter dem Vorbehalt der Anforderungen an die Auslagerung ins Ausland) keine Übergangsbestimmung vorsieht.

Publikation von Performancedaten und Berechnung und Offenlegung TER

Die Verhaltensregeln SFAMA stellen nun klar, dass Performancedaten nach Massgabe der SFAMA-Richtlinie zur Berechnung und Publikation von Performancedaten veröffentlicht werden müssen (Z 88) und nach Massgabe der SFAMA-Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der TER von kollektiven Kapitalanlagen anlässlich der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen und der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen eine angemessene Kostentransparenz geschaffen werden muss (Z 89).

Für Fragen, weitere Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an:

Martin Liebi

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, CAIA

mliebi@deloitte.ch

Tel. +41 58 279 70 57

Deloitte AG

Regulatory, Compliance & Legal

General Guisan-Quai 38, Postfach 2232

8022 Zürich

Checkliste bezüglich der Fristen zur Umsetzung der auf Vertreter anwendbaren neuen bzw. revidierten Bestimmungen der Verhaltensregeln SFAMA

Nur auf Vertreter-nicht qualifizierte mit Umsetzung ab dem 1. Januar 2015 anwendbar

Nr.	Bezeichnung	Kontrollfeld
A	Neue Bestimmungen anwendbar ab dem 1. Januar 2015	
1	Organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung der Pflichterfüllung und Delegation von Aufgaben nach Massgabe der Verhaltensregeln SFAMA	
3	Schriftliche Niederlegung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie des internen Kontrollsystems und der Kompetenzverteilung <ul style="list-style-type: none">• Verhaltens- und Kompetenzregeln für ausserordentliche Fälle• Regelung des Zugriffs auf Software• Adäquates Risikomanagement und periodische Information• Angemessenes Business Continuity Management (BCM)• Vermögensbewertung• Compliance• Verhaltens- und Kompetenzregeln für die gleichzeitige Ausübung der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und/oder Aufbewahrung und technische Verwahrung	

Für Vertreter-qualifizierte und Vertreter-nicht qualifizierte mit Umsetzung ab dem 1. Januar 2015 anwendbar

Nr.	Bezeichnung	Kontrollfeld
1	Delegation von wesentlichen Aufgaben, die die der Bewilligung zu Grunde liegenden Umstände ändern, nach Massgabe von schriftlichen Verträgen gemäss KKV-FINMA	
2	Publikation von Performancedaten und Offenlegung TER	



[Deloitte AG](#)

General-Guisan-Quai 38
8022 Zurich
Switzerland

Deloitte refers to one or more of Deloitte Touche Tohmatsu Limited (“DTTL”), a UK private company limited by guarantee, and its network of member firms, each of which is a legally separate and independent entity. Please see www.deloitte.com/ch/about for a detailed description of the legal structure of DTTL and its member firms.

Deloitte AG is a subsidiary of Deloitte LLP, the United Kingdom member firm of DTTL.

Deloitte AG is an audit firm recognised and supervised by the Federal Audit Oversight Authority (FAOA) and the Swiss Financial Market Supervisory Authority (FINMA).

This publication has been written in general terms and therefore cannot be relied on to cover specific situations; application of the principles set out will depend upon the particular circumstances involved and we recommend that you obtain professional advice before acting or refraining from acting on any of the contents of this publication. Deloitte AG would be pleased to advise readers on how to apply the principles set out in this publication to their specific circumstances. Deloitte AG accepts no duty of care or liability for any loss occasioned to any person acting or refraining from action as a result of any material in this publication.

© 2015 Deloitte AG. All rights reserved.

[Unsubscribe](#)